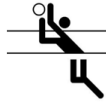




TuS Attenhausen



1909 e. V.



Beitragsordnung vom 12. März 2016,
geändert durch die Jahreshauptversammlung am 24.02.2018 mit Wirkung vom 01.01.2018,
sowie geändert durch die Jahreshauptversammlung am 07.03.2020 mit Wirkung vom 01.01.2020
zur Satzung des TuS 1909 Attenhausen e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitragshöhe

(1) Regulärer Beitrag

Der reguläre Jahresbeitrag für Erwachsene beträgt 72,00 € (6,00 €/Monat).

Erwachsen ist, wer im Laufe des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr – und alle darüber – vollendet.

(2) Kinderbeitrag

Ergänzend zu Absatz 1 beträgt der Jahresbeitrag für Kinder 8,60 € (0,72 €/Monat).

Kind ist, wer im Laufe des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr – und alle darunter – vollendet.

(3) Jugendbeitrag

Ergänzend zu Absatz 1 beträgt der Jahresbeitrag für Jugendliche 48,00 € (4,00 €/Monat).

Jugendlich ist, wer im Laufe des Beitragsjahres das 15., 16. oder 17. Lebensjahr vollendet.

(4) Beitrag für Studierende, SchülerInnen und Auszubildende

Abweichend von Absatz 1 beträgt der Jahresbeitrag für Erwachsene, die sich in einer Berufsausbildung befinden, Schüler(in) oder Student(in) sind 34,40 € (2,87 €/Monat) bis zu jenem Beitragsjahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird. Einen entsprechenden Nachweis hat das Vereinsmitglied dem Vorstand unaufgefordert bis zum 15.01. des Beitragsjahres zu erbringen.

(5) Familienbeitrag

Abweichend von Absatz 1 beträgt der Jahresbeitrag für Familien 91,00 € (7,59 €/Monat).

Eine Familie besteht aus ein bis zwei Elternteilen einschließlich aller zu mindestens einem Elternteil in leiblicher Beziehung stehender Kinder. Die Berücksichtigung eines Kindes ist begrenzt auf den Zeitraum, in dem für das Kind die Voraussetzungen für eine Gewährung des Kinderfreibetrages im Sinne des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Beitragsjahr.

(6) Beitrag für RentnerInnen

Abweichend von Absatz 1 beträgt der Jahresbeitrag für Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 15 Jahren im Beitragsjahr und Vollendung mindestens des 66. Lebensjahres im Beitragsjahr 48,00 € (4,00 €/Monat).

(7) Sonderregelungen

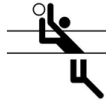
Abweichend von Absatz 1 bis 4 sind Sonderregelungen – beispielsweise eine Beitragsfreistellung aus besonderem Anlass – im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Vorstandssitzung.

(8) Altersfreistellung

Abweichend von Absatz 1 erlangen Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 60 Jahren im Beitragsjahr und Vollendung mindestens des 80. Lebensjahres im Beitragsjahr Beitragsfreiheit.



TuS Attenhausen



1909 e. V.



§ 2 Beitragsänderungen

Beitragsänderungen bedürfen gemäß Satzung des TuS Attenhausen eines mehrheitlichen Beschlusses in der Mitgliederversammlung.

§ 2 Mindestbeitragshöhe

Der Beitrag nach § 1 Absatz 1 der Beitragsordnung beträgt mindestens den Betrag, den der Sportbund oder eine zuschussbefähigte Körperschaft des öffentlichen Rechts als Voraussetzung für eine Bewilligung eines Zuschusses dem Grunde nach festgelegt hat.

§ 3 Zeitpunkt des Beitragseinzug

Der Beitrag wird für das jeweilige laufende Jahr im Zeitraum Februar bis März eingezogen.

An der Jahreshauptversammlung am 12. März 2016 rückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.02.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 bzw. zum 01.01.2020 sowie durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 07.03.2020 rückwirkend zum 01.01.2020.

Attenhausen, 07. März 2020

Jürgen Fachinger (1.Vorsitzender)

Stefan Schmidt (Schatzmeister)

Christian Strack (Schriftführer)